



Deutscher Bundestag
Petitionsausschuss
Der Vorsitzende

Herrn
Dr. Ben Khumalo-Seegelken
Cloppenburger Str. 9a
26135 Oldenburg (Oldb)

Berlin, 14. Dezember 2018
Bezug: Ihre Eingabe vom
26. Mai 2015; Pet 4-18-07-4036-
020809
Anlagen: 1

Marian Wendt, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-35257
Fax: +49 30 227-36027
vorzimmer.peta@bundestag.de

Sehr geehrter Herr Dr. Khumalo-Seegelken,
der Deutsche Bundestag hat Ihre Petition beraten und am
13. Dezember 2018 beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen.

Er folgt damit der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses
(BT-Drucksache 19/6116), dessen Begründung beigelegt ist.

Mit dem Beschluss des Deutschen Bundestages ist das
Petitionsverfahren beendet.

Mit freundlichen Grüßen


Marian Wendt



Pet 4-18-07-4036

Gleichgeschlechtliche Lebens-
gemeinschaften

Beschlussempfehlung

Das Petitionsverfahren abzuschließen.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, dass das Institut der eingetragenen Lebenspartnerschaft mit der Institution der Ehe gleichgestellt wird.

Zur Begründung wird im Wesentlichen vorgetragen, dass das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB), das Steuerrecht und das Adoptionsrecht in Bezug auf die eingetragene Lebenspartnerschaft auf einen verfassungskonformen Stand gebracht werden müssten. Gleichgeschlechtliche Paare seien trotz des Instituts der eingetragenen Lebenspartnerschaft in einigen Rechtsbereichen noch immer gegenüber der Ehe benachteiligt. Es sei nicht zu erwarten, dass das Bundesverfassungsgericht ein Gesetz, das die Gleichstellung der eingetragenen Lebenspartnerschaft regelt, stoppen werde.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Deutschen Bundestages eingestellt und dort diskutiert. Sie wurde von 1.670 Mitzeichnern unterstützt, und es gingen 162 Diskussionsbeiträge ein.

Dem Petitionsausschuss liegen zu diesem Thema mehrere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen werden. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zum Anliegen der Eingabe darzulegen. Zudem berücksichtigte der Petitionsausschuss die Stellungnahme des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz nach § 109 der Geschäftsordnung des Deutschen



noch Pet 4-18-07-4036

Bundestages, die unter anderem nach Durchführung einer öffentlichen Anhörung von Sachverständigen am 28. September 2015 vorgelegt wurde (vgl. hierzu Bericht und Beschlussempfehlung des Ausschusses, Drs. 18/12989). Das Plenum des Deutschen Bundestages befasste sich mit dem sachgleichen Thema und beriet hierüber ausführlich (Protokoll der Plenarsitzung 18/244 vom 30. Juni 2017).

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Gleichgeschlechtlichen Paaren war nach bisheriger Gesetzeslage die Ehe verwehrt. Das Institut der eingetragenen Lebenspartnerschaft benachteiligte die Betroffenen dabei im Vergleich zu Ehepaaren in bestimmten Bereichen, wie etwa dem Steuerrecht und dem Adoptionsrecht.

Dies stellte eine konkrete und symbolische Diskriminierung von Menschen aufgrund ihrer sexuellen Identität dar. Angesichts des gesellschaftlichen Wandels und der damit verbundenen Änderungen des Eheverständnisses gibt es keine haltbaren Gründe, homo- und heterosexuelle Paare unterschiedlich zu behandeln und am Ehehindernis der Gleichgeschlechtlichkeit festzuhalten. Deshalb verabschiedete der Deutsche Bundestag am 30. Juni 2017 das Gesetz zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts. Das Gesetz sieht primär eine Ergänzung von § 1353 des BGB vor, die klarstellt, dass auch gleichgeschlechtliche Personen eine Ehe eingehen können. Damit wird die mit der Petition geforderte Gleichstellung - insbesondere im Steuerrecht und Adoptionsrecht - gewährleistet.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Ausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.